



REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

**Neubau der L 597 zwischen der L 637
in Mannheim-Seckenheim und der bestehenden L 597
in Ladenburg mit Bau einer Brücke über den Neckar,
Teilabschnitt Süd zwischen L 637 und K 4138**

Planfeststellungsbeschluss

Az.: 15-0513.2(L 597/8)

Karlsruhe, den 6. April 2006

Inhaltsübersicht

I.	Tenor	3
II.	Gründe	
1.	Verfahrensablauf	8
2.	Erläuterung des Vorhabens	8
2.1	Ausgangslage	8
2.2	Bildung von Teilabschnitten	9
2.3	Erforderlichkeit, Planrechtfertigung	10
2.4	Alternativen	11
2.5	Einzelheiten der Planung	14
2.6	Lärberechnungen	17
3.	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	19
4.	Vereinbarkeit mit öffentlichen Belangen	22
4.1	Bewertung der Umweltauswirkungen	22
4.2	Eingriffe in Natur und Landschaft	22
4.3	Eingriffe nach § 32 LNatSchG	24
4.4	Verträglichkeit nach § 38 LNatSchG	25
4.5	Artenschutz	25
5.	Private Einwendungen	25
6.	Stellungnahmen der Naturschutzvereine	29
7.	Träger öffentlicher Belange und Gemeinden	30
8.	Privatunternehmen öff. Versorgung	37
	Rechtbehelfsbelehrung	38

Festgestellte Unterlagen im Einzelnen:

Unterlage	Blatt	Bezeichnung	Maßstab
Planordner 1			
1.1b		Allgemeinverständliche Zusammenfassung gem. § 6 UVPG	
1.2b		Erläuterungsbericht	
2.1	1b	Übersichtskarte Lage der Maßnahme im Straßennetz	1 : 25.000
2.2	2b	Übersicht der untersuchten Varianten (Luftbildplan)	1 : 5.000
3	1b	Übersichtslageplan Planfeststellungstrasse	1 : 5.000
4	1b	Übersichtshöhenplan Planfeststellungs- trasse	1 : 5.000/500
Planordner 2			
6	1b-2b 3a-5a	Regelquerschnitte	1 : 50
7	1a, 1b, 2b	Lagepläne	1 : 1.000
8	1 - 7	Höhenpläne	1 : 1.000/100
9		Baugrunduntersuchung	
10		Verkehrsuntersuchung	
11		Schalltechnische Untersuchung	

Schadstoffrichtlinien, hier insbesondere die Werte für Stickstoffoxide und für Feinstaub dazu, über Maßnahmen für Ilvesheim und Seckenheim nachzudenken. Mit Verwirklichung des Neubaus werden die Schadstoffkonzentrationen in den bestehenden Ortsdurchfahrten sinken. Daher ist das Vorhaben Bestandteil des Luftreinhalteplanes der Stadt Mannheim. Zu den Einzelheiten wird auf die Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltmedium Luft, verwiesen.

Bei der Erforderlichkeit des Südabschnittes ist von der Wirksamkeit des Beschlusses über den Nordabschnitt auszugehen. Dabei sind an Zwangspunkten für den Südabschnitt die Anbindung der L 597 an die L 637 und der Kreisverkehr an der K 4138 gegeben. Vor allem die Gebietskörperschaften aber auch viele Einwander haben betont, dass bei Gegebenheit des Nordabschnittes unbedingt auch der Südabschnitt gebaut werden muss. Daher war die Erforderlichkeit des Südabschnittes an sich im vorliegenden Verfahren nicht Gegenstand von Zweifeln.

2.4 Alternativen

Der Planung lagen verschiedene Varianten zugrunde, die in der Umweltverträglichkeitsstudie untersucht worden sind. Aufgrund der gegebenen Lage der Neckarbrücke unterscheiden sich die Varianten nur südlich des Neckars und treffen dann südlich der vorhandenen L 637 wieder auf die vorhandene L 597.

- Variante 1 durchschneidet das Wörthfeld südlich der K 4138 in etwa mittig. Sie schneidet die K 4138 etwa 100 m weiter westlich als die nun festgestellte Untervariante 1a und damit weiter von der Bebauung Neckarhausens entfernt (der Abstand zur Wohnbebauung Wingertsäcker, Haus Nr. 71 beträgt ca. 300 bzw. 200 m).
- Variante 2 aus dem Ausgangsverfahren L 597/7 lief etwa auf der jetzt beantragten Linienführung der Variante 1 a, aber noch näher am Ortsrand, (etwa 120 m zu Wingertsäcker 71) entfernt und wurde wegen der Lärmschutzproblematik nicht weiterverfolgt.

- Variante 3 spart das Tiefgestade weitgehend aus und fährt in großem Bogen auf dem Hochgestade entlang bis auf die K 4138. Damit führt sie in unmittelbarer Nähe der Wohnbebauung Kappesgärten entlang.
- Variante 4 bleibt so weit als möglich auf dem Bestand der K 4138 und lässt so das Hochgestade nördlich der L 637 unberührt und das Tiefgestade weitestgehend unberührt.

Die bei **Variante 1** im Laufe der Verfahren untersuchten und diskutierten Untervarianten 1a und 1 b sind keine Varianten im echten Sinne, sondern nur unterschiedliche Detaillösungen der Variante 1. Varianten unterscheiden sich in ihren qualitativ unterschiedlichen Auswirkungen auf die Umweltmedien, indem z.B. die eine Variante ein Naturschutzgebiet betrifft, dafür keine Lärmauswirkungen hat während die andere Variante Lärmauswirkungen hat, dafür aber das Naturschutzgebiet unberührt lässt. Hier haben aber die Varianten 1, 1a und 1 b nur quantitative Unterschiede, die sogleich bei den "Einzelheiten der Planung" zu beschreiben sind.

Variante 2 ist im Vergleich zu Varianten 1, 1a und 1 b noch näher an der Wohnbebauung, ohne dass diese Linienführung in Bezug auf andere Belange Vorteile brächte. Sie ist von daher schon im Ausgangsverfahren ausgeschieden worden.

Variante 3

Anfangs der Untersuchung sprachen formale Gründe für diese Variante: sie nimmt das Landschaftsschutzgebiet weniger in Anspruch und durchschneidet den Neckarbogen Wörthfeld nicht auf seiner gesamten Länge, sondern nur peripher. Auch die Auswirkungen auf die Hamstervorkommen schienen hier geringer zu sein.

Nach den genaueren jahrelangen Untersuchungen zeigt sich jedoch ein anderes Bild. Für den Anschluss-Ast an die bestehende L 597 südlich der L 637 müsste das einzige noch vorhandene Hamstervorkommen in diesem Raum überbaut werden. Außerdem befände sich die Brücke zur Überquerung der L 637 mit Dämmen und Anschlüssen in einem der wertvollsten Gebiete für wildlebende Vö-

am Neckardamm - beide Untervarianten gleich sind. Es wurde auch vorgeschlagen, diese Barrierewirkung aufzuheben, indem Grünbrücken für Kleinsäuger und Laufkäfer vorgeschlagen wurden. Man hätte dann also mehrere Brückenbauwerke in der freien, ebenen Landschaft errichtet, um Hasen, Kaninchen, Mäuse und Hamster die Straße gefahrlos überqueren zu lassen. Erforderlich wäre das nur gewesen, weil durch die Tieferlegung der Eingriff ins Landschaftsbild hätte verringert werden sollen, der dann durch mehrere Brückenbauwerke quer zum Straßenband in sein groteskes Gegenteil verkehrt worden wäre. Da beide Trassen ohnehin teilweise eingegrünt werden, konnte die Planfeststellungsbehörde keine signifikanten Vorteile einer tiefer gelegten Straße für das Landschaftsbild bemerken, während die Höherlegung die Barrierewirkung für Tiere des Offenlandbereiches abschwächt. Da die Tieferlegung auf 900 m Länge eine Sammlung und Ableitung von Straßenoberflächenwasser verlangt, die zusätzliche Energie für die Hebeanlagen verbraucht und Baukosten Kosten von ca. 500.000 € verursacht, ist alleine dieser Nachteil ein Grund, die Untervariante 1 b abzulehnen. Daher hat der Antragsteller zu recht Untervariante 1a den Vorzug gegeben.

2.6 Lärmberechnungen

Die Auswirkungen von Lärmbelastungen neu zu bauender Straßen oder wesentlicher Änderungen bestehender Straßen stellt einen schwerwiegenden öffentlichen Belang dar und ist zugleich Kernaussage der meisten privaten Einwendungen. Daher hat die Planfeststellungsbehörde auf die Ermittlung der Lärmimmissionen und ihre rechtliche Bewertung im Rahmen ihrer Abwägungsentscheidung besonderes Gewicht gelegt.

Nach § 41 Bundesimmissionsschutzgesetz ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen sicher zu stellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar wären. In Ausführung dieses Gesetzes wurde die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erlassen. Diese setzt die Grenzwerte fest, die eingehalten werden müssen, um die Nachbarschaft vor schädlichem Lärm zu

3.7 Kultur- und Sachgüter

Besondere Kultur- oder Sachgüter werden durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt.

4. Vereinbarkeit mit öffentlichen Belangen

4.1 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)

Die Ermittlung und Beschreibung aller Auswirkungen auf die Umwelt ist in den Planantragsunterlagen ausführlich dokumentiert. Die nach § 6 Abs. 3 UVPG erforderlichen Unterlagen lagen zur Information der Öffentlichkeit aus. Die übrigen Spezialunterlagen zu Einzelfragen sind Gegenstand der Erörterung gewesen. Alle dazu eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen sind in den Erörterungsterminen besprochen worden und sind bei der Abwägungsentscheidung berücksichtigt worden. Die festgestellte Variante hat keine unververtretbaren Umweltauswirkungen, die außer Verhältnis zur Wichtigkeit der Maßnahme stünden.

4.2 Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 20/21 LNatSchG

Der landschaftspflegerische Begleitplan setzt in idealer Weise die Vorstellungen des Landesnaturschutzgesetzes bei Eingriffen in Natur und Landschaft um. Durch das sogleich im Einzelnen beschriebene Konzept war es möglich, bei einer Versiegelungsfläche von 3,5 ha und einer Gesamtinanspruchnahme von 8 ha die Ausgleichsflächen auf 3 ha zu beschränken. Das war vor allem deshalb möglich, weil in großem Umfang Renaturierungen von versiegelten Flächen vorgesehen sind. Diese werden danach für landwirtschaftliche Bewirtschaftung vorgesehen. Außerdem wurden eine Vielzahl von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie die Kleintierdurchlässe vorgesehen, die nicht in die Flächenbilanz eingehen. Sie kosten zwar zusätzlich Geld, belasten aber die ortsansässigen Landwirte nicht. Daher haben der Baulastträger und die Planfeststellungsbehörde den ursprünglich vorgetragenen Bedenken der Landwirtschaft weitestgehend Rechnung

getragen, ohne die erforderlichen Kompensationspflichten aus dem Naturschutz zu vernachlässigen.

Die vorgesehenen Baumaßnahmen führen durch die Zunahme von versiegelter Fläche, die Bodenumschichtungen im Böschungsbereich, die Zerschneidung von faunistischen Lebensräumen, den Verlust von Vegetationsstrukturen und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes.

Baubedingte Beeinträchtigungen werden durch bestimmte Schutzvorkehrungen, wie bspw. Sicherung wertvoller Flächen durch Schutzzaun, Ausweisung von Tabuzonen für Baustelleneinrichtungen und vollständige Rekultivierung von vorübergehend beanspruchten Flächen für den Baubetrieb minimiert.

Die anlagebedingten Auswirkungen liegen vor allem in der Zerschneidung faunistischer Lebensräume im Niederungsbereich. Sie werden durch den Bau von Kleintierleiteinrichtungen mit Durchlässen entlang der geplanten L 597 gemindert. Der Eingriff ins Landschaftsbild soll durch Eingrünung verringert werden.

Durch eben diese Begrünungsmaßnahmen im Böschungsbereich werden die betriebsbedingten Auswirkungen reduziert. Dadurch werden Beeinträchtigungen des gesamten Naturhaushalts (Boden, Wasser, Klima, Tier- und Pflanzenwelt) und die Erholung soweit als möglich gemindert, sowie der Straßenkörper in die Landschaft integriert. Das breitflächige Versickern des Oberflächenwassers über das leicht erhöhte Bankett dient auch der Minimierung des Eingriffs in Wasser- und Bodenhaushalt.

Trotz der Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen verbleiben erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes, die durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Die abgeleiteten Maßnahmen übernehmen Mehrfachfunktionen und tragen somit zur Kompensation von Eingriffen in verschiedene Landschaftspotentiale bei.

**L 597 Mannheim-Friedrichsfeld – Ladenburg,
3. Bauabschnitt (L 637 bis OU Ladenburg)**

**Teil-Planfeststellungsabschnitt Süd:
L 637 bei Mannheim-Seckenheim bis K 4138 bei Neckarhausen**

Verzeichnis der Unterlagen

Unterlage Nr. 1	1.1b Allgemeinverständliche Zusammenfassung gem. § 6 UVPG 1.2b Erläuterungsbericht			Ordner 1 von 3
Unterlage Nr. 2	Übersichtskarten M 1:25.000 2.1 Lage der Maßnahme im Straßennetz 2.2 <i>Übersicht der untersuchten Varianten</i> (Luftbildplan M 1:5.000)	Blatt 1b Blatt 1b		
Unterlage Nr. 3	Übersichtslageplan M 1:5.000 Planfeststellungsstrasse	Blatt 1b		
Unterlage Nr. 4	Übersichtshöhenplan M 1:5.000/500 Planfeststellungsstrasse	Blatt 1b		
Unterlage Nr. 5	entfällt			
Unterlage Nr. 6	Regelquerschnitte M 1:50	Blatt 1b, 2b, 3a, 4a, 5a	Ordner 2 von 3	
Unterlage Nr. 7	Lagepläne M 1:1.000	Blatt 1a, 2b		
Unterlage Nr. 8	Höhenpläne M 1:1.000/100	Blatt 1 – 7		
Unterlage Nr. 9	Baugrunduntersuchung			
Unterlage Nr. 10	Verkehrsuntersuchung			
Unterlage Nr. 11	Schalltechnische Untersuchung			
Unterlage Nr. 12	Landschaftspflegerischer Begleitplan 12.0 Erläuterungsbericht 12.1 Bestandsplan M 1:5.000 12.2 Konfliktplan M 1:5.000 12.3 Maßnahmenplan M 1:1.000	Blatt 1a Blatt 1a Blatt 1a, 2b	Ordner 3 von 3	
Unterlage Nr. 13	Wasserrechtliche Untersuchung 13.1a Erläuterungsbericht 13.2a Hydraulische Berechnungen			
Unterlage Nr. 14	14.1 Grunderwerbsverzeichnis 14.2 Grunderwerbspläne M 1:1.000	Blatt 1a, 2b		
Unterlage Nr. 15	Bauwerksverzeichnis 15.1 Leitungsbestandsplan M 1:2.000	Blatt 1b		
Unterlage Nr. 16	Luftschadstoffuntersuchung			